



Foto: Vadim Shevzhanov/Stock/Getty ImagesPlus



## Amtliches



### Öffentliche Bekanntmachungen

#### Gemeinde Friolzheim Enzkreis

##### 4. Änderungssatzung Wasserversorgung

#### 4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 13.12.2010.

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim am 31.01.2022 folgende Änderungs-Satzung beschlossen:

##### Artikel I Änderungen

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 13.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 42 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

##### § 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Q3= 4 m <sup>3</sup> (ersetzt QN 2,5)	3,74 €/Monat
Q3 = 10 m <sup>3</sup> (ersetzt QN 6)	6,59 €/Monat
Q3 = 16 m <sup>3</sup> (ersetzt QN 10)	11,24 €/Monat
Q3 = 25 m <sup>3</sup> (ersetzt QN 15)	16,86 €/Monat
Q3 = 63 m <sup>3</sup> (ersetzt QN 40)	36,42 €/Monat

Jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.  
Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 43 wird wie folgt geändert:

##### § 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,44 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,44 €.

Jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

##### Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Friolzheim, 31.01.2022

gez. Michael Seiß  
Bürgermeister

#### Gemeinde Friolzheim Enzkreis

##### 4. Änderungssatzung Abwasserbeseitigung

#### 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserversorgungssatzung – AbwS) vom 16.07.2012.

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim am 31.01.2022 folgende Änderungs-Satzung beschlossen:

##### Artikel I Änderungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 16.07.2012 wird wie folgt geändert:

§ 42 Absatz 1 bis 4 wird wie folgt geändert:

##### § 42 Höhe der Abwassergebühren, unterjährige Gebühreanpassung

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 1,88 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 0,34 €.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 1,88 €.

(4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 1,88 €.

##### Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die

Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Friolzheim, 31.01.2022

gez. Michael Seiß

Bürgermeister

## Wir bitten um Beachtung

### **Vollsperrung im Bereich Birkenstraße 12, Montag, 07.02.22, 7.30 bis ca. 10.30 Uhr**

Im Bereich der Birkenstraße 12 wird am kommenden Montag, 07.02.22 zur Kranstellung bzw. wegen einer Garagenlieferung die Straße kurzzeitig voll gesperrt. Um Beachtung bzw. Verständnis wird gebeten.

Gemeinde Friolzheim

## Aus der Arbeit des Gemeinderats

In seiner Sitzung vom 31.01.2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim über folgende Punkte beraten und beschlossen.

### **1. Wassergebühren**

#### **- Neukalkulation für die Jahre 2022 – 2023 -**

Der Vorsitzende verweist auf die umfangreichen Unterlagen bzw. die vorliegende Ausarbeitung.

Er begrüßt Herrn Lanver vom Büro Allevo Kommunalberatung, der dem Gemeinderat die durchgeführte Kalkulation vorstellt und im Anschluss verschiedene Rückfragen aus der Mitte des Gemeinderates beantwortet.

Insbesondere werden die Themen Wasserverbrauch und Relation zum Wasserpreis, Rückstellungen bzw. Investitionen im Bereich Wasserversorgung sowie die Wasserhavarie im Jahr 2020 angesprochen.

Festgestellt wird, dass in den kommenden Jahren im neuen Zweckverband bzw. in Friolzheim Investitionen im Bereich Wasser anstehen werden.

Diese werden dann in den kommenden Jahren auch zu einer Erhöhung der Wassergebühren führen.

Im Weiteren beschließt der Gemeinderat bei 2 Enthaltungen folgende Punkte:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 17.01.2022 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 wird zugestimmt.

3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 12) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Die Gebühren sollen nach rein abgabenrechtlichen Aspekten erhoben werden.
5. Haushaltsrechtliche Vorjahresergebnisse und Gewinnzuschläge sollen nicht in die Kalkulation eingestellt werden.
6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wasserzählergebühren für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 teilweise rückwirkend wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr 1,44 €/m<sup>3</sup>

[bisherige Gebühr = 1,56 €/m<sup>3</sup>]

Grundgebühren

Nenndurchfluss

QN 2,5 = 3,74 €/Monat

QN 6 = 6,59 €/Monat

QN 10 = 11,24 €/Monat

QN 15 = 16,86 €/Monat

QN 40 = 36,42 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Dem vorliegenden Satzungsentwurf wird zugestimmt (auf den Abdruck der geänderten Satzung an anderer Stelle des Mitteilungsblattes wird verwiesen).

### **2. Abwassergebühren**

#### **- Neukalkulation für die Jahre 2022 – 2023 -**

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt erläutert Herr Lanver vom Büro Allevo Kommunalberatung die vorgenommene Kalkulation und die neuen Werte für die Schmutzwasser und Niederschlagswassergebühr.

Er erläutert die einzelnen Faktoren, die nun zu einer Gebührensenkung führen.

Von Seiten der Verwaltung wird festgestellt, dass wie auch im Wasserbereich im Abwasserbereich ebenfalls Investitionen z.B. für den Ausbau des Seegrabens und dem Bau eines Regenbeckens anstehen.

Nach Beantwortung weiterer Fragen beschließt der Gemeinderat bei 2 Enthaltungen folgende Punkte:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 10.01.2022 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 13) wird ausdrücklich zugestimmt.

4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler, Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler, Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten	SW	NW
Mischwasserkanäle	50 %	50 %
Schmutzwasserkanäle	100 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100 %
Zuleitungssammler, Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90 %	10 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler, Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Ausgleich von Vorjahren im Schmutzwasserbereich

Im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung ergab sich im Bemessungszeitraum 2017-2018 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 115.972 €. Der Gemeinderat beschließt, diese Unterdeckung zu 100 % in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

7. Ausgleich von Vorjahren im Niederschlagswasserbereich

Im Niederschlagswasserbereich ergab sich im Bemessungszeitraum 2017-2018 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 26.852 €. Der Gemeinderat beschließt, diese Kostenüberdeckung zu 100 % in die vorliegende Kalkulation im Niederschlagswasserbereich einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

8. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren teilweise rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr = 1,88 €/m<sup>3</sup> [bisher = 2,28 €/m<sup>3</sup>]  
 Niederschlagswassergebühr = 0,34 €/m<sup>2</sup> [bisher = 0,35 €/m<sup>2</sup>]  
 Dem vorliegenden Satzungsentwurf wird zugestimmt (auf den Abdruck der geänderten Satzung an anderer Stelle des Mitteilungsblattes wird verwiesen).

**3. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Südlich der neuen Ortsdurchfahrt, 2. Änderung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Billigung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften**

**- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB**

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Böhler vom Planungsbüro B & B GmbH Architekten und Ingenieure sowie Fr. Architektin Ludmann.

Auf die umfangreiche Anlage zur vorgesehenen Bebauungsplanänderung mit Planentwurf, Textteil, Satzung örtliche Bauvorschriften und Begründung wird verwiesen.

Ebenso auf die bisherigen Beratungen bzw. die Vorstellung des baulichen Konzepts in einer der früheren Sitzungen des Gemeinderates und den am 26.07.2021 gefassten Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans. Der bisherige bzw. rechtskräftige Bebauungsplan „Südlich der neuen OD“ aus dem Jahr 1986 muss für die Verwirklichung des geplanten Neubauvorhabens „Wohnanlage für seniorengerechtes Wohnen“ geändert werden.

Im Vergleich zur ursprünglich vorgestellten Planung wurde das Plankonzept in Bezug auf die max. Firsthöhe geändert bzw. etwas heruntergenommen und hat auch im vorliegenden Bebauungsplanentwurf seinen Niederschlag mit einer festgesetzten Erdgeschosshöhe von 448,10 m üNN und einer max. Gebäudehöhe von 13,00 m (Gesamthöhe = 461,10 m üNN) gefunden. Stellplätze und Besucherstellplätze werden in der vom Gemeinderat geforderten Gesamtzahl nachgewiesen.

Von Seiten des Planungsbüros wurde noch der Vorschlag gemacht, in einem ersten Schritt eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen, um die dabei eingehenden Stellungnahmen in den nächsten Entwurf einzuarbeiten, der dann nachfolgend in die Öffentlichkeitsbeteiligung und (nochmalige) Behördenbeteiligung gegeben werden kann.

Anhand einer Präsentation erläutert Herr Böhler nochmals detailliert die vorgesehene Wohnanlage für seniorengerechtes Wohnen und stellte die Einzelheiten der Bebauungsplanänderung vor.

Frau Ludmann erläutert dann anhand der Werkplanung die bisher vorgesehene Gebäudeplanung.

Von Seiten des Städteplanungsbüros wird vorgeschlagen, zuerst eine frühzeitige Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen, um die Rückmeldungen der Behörden in den nächsten Entwurf einzuarbeiten.

Aus der Mitte des Gemeinderates kommen verschiedene Rückmeldungen zu der vorgestellten Planung.

Wie auch bei der Sitzung am 26.07.2021 wird die geplante Gebäudehöhe angesprochen. Auch wird nochmals das Thema Stellplätze intensiv diskutiert.

Von Seiten der Verwaltung wird festgestellt, dass ein städtebaulicher Vertrag derzeit in Abstimmung mit dem Planungsbüro ist und dem Gemeinderat noch vorgelegt wird.

**Notruf/Notdienste**

**Notrufnummern**

Notrufnummer Telefon 112  
 (die Nummer gilt für den Notarzt, den Rettungsdienst und die Feuerwehr gleichermaßen. Sie funktioniert in allen Festnetzen und Handys in ganz Europa)  
 Polizei und Unfall Telefon 110  
 Feuerwehr Telefon 112

**Notruf der Rettungsleitstelle**

Rettungsleitstelle des DRK  
 Pforzheim - Enzkreis e.V., Tel.: 112  
 Krankentransport, Tel.: 19 222  
 Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Vertretung des Hausarztes abends, an Wochenenden und an Feiertagen, bundesweit gültig, kostenfrei, gilt nicht für zahnärztl. Notdienst, Tel.: 116 117

**Ärztlicher Notdienst**

**Ärztliche Notdienstnummer 116 117 (Allgemein-, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Notdienst. Anruf ist kostenlos)**

**Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker**  
 Enzkreis-Kliniken-Mühlacker  
 Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

**Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim**  
 Siloah St. Trudpert Klinikum  
 Wilferdinger Str. 67, 75179 Pforzheim

**Notfallpraxis Leonberg**  
 Kreiskrankenhaus Leonberg  
 Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg

**Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst**

zu erfragen unter Tel.-Nr. 0621 38000816

**Apotheken-Notdienste**

**Samstag, 05.02.2022**

Apothek Butz, Friolzheim  
 Paulinenstr. 1, 71292 Friolzheim  
 Tel. 07044 - 4 49 44

**Sonntag, 06.02.2022**

Rathaus-Apothek Rutesheim  
 Flachter Str. 4, 71277 Rutesheim  
 Tel. 07152 - 99 78 16

**Ämter**

**Rathaus**

(Fachämter):

Mo. 08.00 - 12.00 Uhr  
 14.00 - 16.00 Uhr  
 Mi. 09.00 - 12.00 Uhr  
 16.00 - 18.00 Uhr  
 Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
 Di. + Do. geschlossen  
 Tel.: 07044 9036-0

**Bürgerbüro**

Mo.: 08:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 16.30 Uhr  
 Di.: geschlossen  
 Mi.: 08:00 - 12:00 Uhr | 15:00 - 18:00 Uhr

Do.: 08:00 - 12:00 Uhr | 06:30 - 08.00 Uhr  
 (nach Vereinb.)

Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr  
 Tel.: 07044 9036-25

**Jugendhaus Friolzheim**

Mo. 16:00 - 21:00 Uhr  
 Do. 16:00 - 22:00 Uhr  
 16:30 - 18:00 Uhr Teenclub  
 Fr. 16:00 - 22:00 Uhr  
 Wo? Eichenstr. 24/1, Friolzheim  
 Alle Jugendlichen sind herzlich eingeladen.

**Landratsamt Enzkreis**

Mo. 08:00 - 12:30 Uhr  
 Di. 08:00 - 12:30 Uhr  
 13:30 - 18:00 Uhr  
 Mi. geschlossen  
 Do. 08:00 - 14:00 Uhr  
 Fr. 08:00 - 12:00 Uhr  
 Tel.: 07231 308 0

**Öffnungszeiten der Zulassungsstelle**

Mo., Mi. 08:00 - 12:30 Uhr  
 Di.: 08:00 - 12:30 Uhr  
 13:30 - 18:00 Uhr  
 Do. 08:00 - 14:00 Uhr  
 Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Termine auch nach Vereinbarung.  
 Online-Terminauswahl und weitere Informationen auf [www.enzkreis.de](http://www.enzkreis.de).

**Notar**

Notartermine finden ausschließlich beim Notariat Mühlacker statt. Telefonische Terminabsprachen werden erbeten unter 07041 8118950.

**Soziale Dienste/Service**

**Diakonie und Sozialstation Heckengäu e.V.**

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an: Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige.

Sie erreichen uns persönlich:  
 Montag - Freitag, 8.30 - 14.00 Uhr, Lehmgrube 1/1, 71297 Mönshheim.  
 Tel. 07044/905080, Fax 07044/9050839.  
[info@diakonie-heckengaeu.de](mailto:info@diakonie-heckengaeu.de)

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet.  
 Wir rufen Sie gerne zurück.

**Mobiler Dienst - Soziale Dienste GmbH**

- Familienentlastungsdienst  
 - Pflegehilfe- und Betreuungsdienst  
 - Behindertenhilfe  
 Ansprechpartner: Hans-Jörg Schellenberg, Tel. 07231 1442416  
 Für alte, kranke und behinderte Men-

schen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

**Beratungsstelle für Hilfe im Alter**

Im consilio, Bahnhofstraße 86  
 75417 Mühlacker, Tel: 07041/ 8 14 69 - 23

**Essen auf Rädern**

Ansprechpartner: Cornelia Grimmeisen, Tel. 07231 1442417  
 Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

**Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen**

Kreissenorenrat e.V., Ebersteinstr. 25,  
 75177 Pforzheim, Tel. 07231 357714

**Caritas-Zentrum Mühlacker**

Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker,  
 Tel. 07041 5953, Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen. Sprechzeiten:  
 Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und Donnerstagsvormittag

**Haus der Diakonie**

Diakonie Auskunft - Beratung - Hilfe  
 Beratungsstelle für Menschen in Notlagen wie z.B. Lebens- und Sinnkrisen, soziale Nöte, familiäre Konflikte, Schwangerschaft, Leben mit Behinderung, psychische Nöte, chronische Erkrankungen, Krebs, Sucht. Die Beratung ist kostenlos und für jeden Ratsuchenden offen. Die Mitarbeiter/-innen unterliegen der Schweigepflicht. Haus der Diakonie, Agnes-Miegel-Straße 5, 71229 Leonberg, Tel. 07152 3329400, Fax 07152-33294024, Telefonzeiten Mo. - Fr., 09.00 - 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

**Pro Familia**

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V., Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim, Terminvereinbarung, Geschäftsstelle Pforzheim: Tel. 07231 6075860  
 Mo. - Fr. 10:00 - 12:00 Uhr  
 Mo., Di., Do. 14:00 - 15:00 Uhr

**Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Pforzheim**

Für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten, Partnerschaft usw.

Beratung - Therapie:  
Anmeldungen werden unter Tel. 07231 308970 entgegengenommen

### Diakonie Pforzheim, Schwangerschaftskonfliktberatung, Frauenhaus

Diakonie Pforzheim, Goethestr. 41,  
75173 Pforzheim, Telefon: 07231 428650  
Mo. – Fr. 9 – 11 Uhr  
Mo. – Do. 14 – 16 Uhr

**Frauenhaus Pforzheim und Fachstelle für häusliche Gewalt**  
Telefon 07231 4576333

### Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt

Pforzheim-Enzkreis, Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel: 07231 35 34 34  
info@lilith-beratungsstelle.de  
www.lilith-beratungsstelle.de  
Unsere Telefonzeiten: montags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

### Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Tunnelstr. 33, 75172 Pforzheim  
Telefon: 07231 589760  
info@dksb-pforzheim.de  
www.dksb-pforzheim.de

### KISTE Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern mit Gewalterfahrung

Kontaktadresse: Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, Tel. Nr. 07231-30870

### \*Sterneninsel\* ambulanter Kinder- & Jugendhospizdienst

Für Pforzheim & Enzkreis, Benckiserstraße 274 c/o BBQ, 75172 Pforzheim  
Telefon: 07231 8001008  
mail@sterneninsel.com  
www.sterneninsel.com

### Tagesmütter Enztal e.V.

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker  
Telefon: 07041/8184711

E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de  
www.tagesmuetter-enztal.de

### Jugend- u. Drogenberatungsstelle Drobs

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,  
Tel. 07231 922770

### Blaues Kreuz in Deutschland e.V. Befreit leben lernen Wege aus der Alkoholsucht

Selbsthilfegruppe für Betroffene und Angehörige  
Wann: Wöchentlich mittwochs, 19:30 Uhr  
Wo: Katharinenstraße 22,  
71263 Weil der Stadt / Merklingen  
Ansprechpartner:  
Paul Farcas, Tel. 07033/6939243

### Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung

### Sprechstunde der Fachberatungsstelle Enzkreis in Friolzheim

Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, drohendem Wohnungsverlust, ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtlichen Ansprüchen, etc.

### Offene Sprechstunde im Rathaus Friolzheim, Besprechungsraum beim Sitzungssaal,

Jeden 1. Mittwoch im Monat  
9.30 – 11.00 Uhr.  
Wichernhaus der Pforzheimer, Stadtmission e.V.,  
Westl. Karl-Friedrich-Str. 120,  
75172 Pforzheim,  
Tel. 07231/5661 96-0 (Zentrale),  
FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de  
www.wichernhaus-pforzheim.de

### bwlv – Zentrum Pforzheim

im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“, Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik Luisenstr. 54-56, 75172 Pforzheim

Telefon: 07231 1394080  
fs-pforzheim@bw-lv.de, www.bw-lv.de

### Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten

HIV-Test - anonym und kostenlos - Gesundheitsamt Enzkreis  
Bahnhofstraße 28, Pforzheim,  
Telefon: 07231 308-9850

E-Mail: Heike.Sabisch@enzkreis.de  
Sprechzeiten:

Di. 13:30 - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 - 14:00 Uhr  
Oder nach Vereinbarung.

### AIDS-Hilfe Pforzheim e.V.

Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim  
Telefon 07231 441110

E-Mail info@ah-pforzheim.de

Sprechzeiten:

Mo., Di., Mi., Fr. 09:00 - 12:00 Uhr  
Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr

### Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)

Auskunfts- und Beratungsstelle  
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe,  
75179 Pforzheim

Unsere Öffnungszeiten:

Mo. - Mi. 08:00 - 12:00 Uhr  
13:00 - 16:00 Uhr  
Do. 08:00 - 12:00 Uhr  
13:00 - 18:00 Uhr  
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Terminvereinbarung möglich unter:

Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

### Sprechtag Flüchtlingsbetreuung

Der Sprechtag findet dienstags von 14 – 16 Uhr im Foyer der Zehntscheune bei Frau Sadik statt. Frau Sadik ist unter hanan.sadik@ib.de oder 0151 15939365 erreichbar.

### Fortsetzung von Seite 4

Festgestellt wird aus der Mitte des Gemeinderates, dass sich der Gemeinderat bei der Sitzung im Juli für die etwas verdichtete Bauweise mit der entsprechenden Höhe ausgesprochen hatte. Auch wurde festgestellt, dass das Planungsbüro die Planung überarbeitet und diese um ca. 1,5 m heruntergenommen hatte.

Mit Stimmenmehrheit spricht sich der Gemeinderat für den vorliegenden Entwurf aus, der als nächster Schritt in die frühzeitige Behördenbeteiligung gegeben werden soll.

### 4. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Bergstraße/Schulstraße - 2. Änderung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

- Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf vom 27.09.2021 eingegangenen Stellungnahmen

- Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO)



**- Satzungsbeschluss der örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 Abs. 1 und § 7 Landesbauordnung (LBO) mit § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 GemO**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Frau von Kraack-Pfeiffer vom Städteplanungsbüro Baldau.

**Ausgangssituation / Anlass der Planung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 27.09.2021 in öffentlicher Sitzung gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 74 LBO beschlossen, für den Bereich „Bergstraße / Schulstraße - 2. Änderung“ einen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften aufzustellen. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor, da der Bebauungsplan der Schaffung von Wohnraum dient, indem eine minder genutzte Fläche aktiviert und nachverdichtet wird und es werden weniger als 20.000 m<sup>2</sup> anrechenbare Grundfläche festgesetzt. Der Bebauungsplan wurde gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Im vorliegenden Verfahren wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Für das Plangebiet liegt eine Anfrage des Eigentümers für eine Bebauung des rückwärtigen Grundstücksteils vor. Das Grundstück wurde zwischenzeitlich geteilt. Für das vorliegende Plangebiet gilt der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Bergstraße / Schulstraße“, in Kraft getreten 28.10.2004. Dieser sieht eine straßenbegleitende Bebauung vor und lässt keine weitere Baumöglichkeit für den hinteren Grundstücksbereich zu. Eine Bebauung des rückwärtigen Grundstückes ist somit nicht zulässig.

Im Sinne einer nachhaltigen Innenentwicklung mit Ausschöpfung von Nachverdichtungspotentialen im Ortskern, möchte die Gemeinde Friolzheim diese Anfragen unterstützen und die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Grundlagen hierfür legen. Damit kann der Nachfrage von bereits ortsansässigen Bewohnern nach zusätzlichem Wohnraum nachgekommen werden.

In der öffentlichen Sitzung am 27.09.2021 wurde dem Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften vom 27.09.2021 zugestimmt. Mit diesem wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.10.2021 bis 19.11.2021 sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 11.10.2021 bis 19.11.2021 durchgeführt.

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

In der Abwägungstabelle sind die von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen aufgelistet und jeweils mit einem von der Verwaltung und dem Planungsbüro erarbeiteten Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung versehen.

Es wurden 21 Behörden und Träger öffentlicher Belange und drei Verbände am Verfahren beteiligt, wovon 14 Behörden und Träger öffentlicher Belange und kein Verband Stellungnahmen abgaben. Von Seiten der Öffentlichkeit ging keine Stellungnahme ein.

Entsprechend den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung führten die Anregungen, nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander lediglich zu den in der Abwägungstabelle aufgeführten redaktionellen Ergänzungen und Klarstellungen hinsichtlich der Entwässerung. Auf die Abwägungstabelle wird verwiesen. Für eine erneute öffentliche Auslegung besteht aufgrund der lediglich redaktionellen Ergänzungen bzw. Klarstellungen keine Notwendigkeit.

Der Bebauungsplan „Bergstraße / Schulstraße 2. Änderung“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften können deshalb jeweils zur Satzung beschlossen werden.

**Weitere Vorgehensweise**

Die Satzungsbeschlüsse sind im Anschluss ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Bei einer Enthaltung beschließt der Gemeinderat folgende Punkte:

1. Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungstabelle zu.
2. Der Bebauungsplan „Bergstraße / Schulstraße - 2. Änderung“, bestehend aus dem zeichnerischen Teil, dem Textteil und der Begründung, jeweils vom 31.01.2022 sowie der weiteren Anlage zum Bebauungsplan, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.
3. Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften „Bergstraße / Schulstraße 2. Änderung“ werden nach § 74 Abs. 1 und 7 LBO mit § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.

**5. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Schelmenäcker - 11. Änderung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf vom 27.09.2021 eingegangenen Stellungnahmen**

**- Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO)**

**- Satzungsbeschluss der örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 Abs. 1 und § 7 Landesbauordnung (LBO) mit § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 GemO**

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt ist die Städteplanerin Frau von Kraack-Pfeiffer vom Städteplanungsbüro Baldau anwesend und erläutert die Vorlagen.

**Ausgangssituation / Anlass der Planung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 27.09.2021 in öffentlicher Sitzung gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 74 LBO beschlossen, für den Bereich „Schelmenäcker - 11. Änderung“ einen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften aufzustellen. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor, da der Bebauungsplan der Schaffung von Wohnraum

dient, indem eine minder genutzte Fläche aktiviert und nachverdichtet wird und es werden weniger als 20.000 m<sup>2</sup> anrechenbare Grundfläche festgesetzt. Der Bebauungsplan wurde gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Im vorliegenden Verfahren wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Für das Plangebiet liegt eine Anfrage des Grundstückseigentümers für eine Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus vor, welches sich an der westlich angrenzenden Falkenstraße orientiert. Aktuell gilt der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Schelmenäcker – 7. Änderung“, in Kraft getreten am 21.02.2008, dieser sieht eine Fortführung der Doppelhausbebauung entlang der Gartenstraße vor. Nach den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplans ist das geplante Gebäude aufgrund der deutlichen Überschreitung der Baugrenze, der geplanten Dachform und Wohneinheiten nicht zulässig.

Im Sinne einer nachhaltigen Innenentwicklung mit Ausschöpfung von Nachverdichtungspotentialen im Ortskern, möchte die Gemeinde Friolzheim diese Anfragen unterstützen und die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Grundlagen hierfür legen. Damit kann der Nachfrage von bereits ortsansässigen Bewohnern nach zusätzlichem Wohnraum nachgekommen werden.

In der öffentlichen Sitzung am 27.09.2021 wurde dem Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften vom 27.09.2021 zugestimmt. Mit diesem wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.10.2021 bis 19.11.2021 sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 11.10.2021 bis 19.11.2021 durchgeführt.

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

In der Abwägungstabelle sind die von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen aufgelistet und jeweils mit einem von der Verwaltung und dem Planungsbüro erarbeiteten Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung versehen.

Es wurden 21 Behörden und Träger öffentlicher Belange und drei Verbände am Verfahren beteiligt, wovon 14 Behörden und Träger öffentlicher Belange und kein Verband Stellungnahmen abgaben. Von Seiten der Öffentlichkeit ging insgesamt eine Stellungnahme ein.

Entsprechend den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung führten die Anregungen, nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander lediglich zu den in der Abwägungstabelle aufgeführten redaktionellen Ergänzungen und Klarstellungen hinsichtlich der Entwässerung. Auf die Abwägungstabelle wird verwiesen. Für eine erneute öffentliche Auslegung besteht aufgrund der lediglich redaktionellen Ergänzungen/ Klarstellungen keine Notwendigkeit.

Der Bebauungsplan „Schelmenäcker – 11. Änderung“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften können deshalb jeweils zur Satzung beschlossen werden.

Weitere Vorgehensweise

Die Satzungsbeschlüsse sind im Anschluss ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Aus der Mitte des Gemeinderates werden nochmals die Themen Zisternenfestsetzung, die Einsprüche der Anliegerschaft und die Stellplatzregelungen angesprochen

Mit Stimmenmehrheit beschließt der Gemeinderat folgende Punkte:

1. Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungstabelle zu.
2. Der Bebauungsplan „Schelmenäcker – 11. Änderung“, bestehend aus dem zeichnerischen Teil, dem Textteil und der Begründung, jeweils vom 31.01.2022 sowie der weiteren Anlage zum Bebauungsplan, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.
3. Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften „Schelmenäcker – 11. Änderung“ werden nach § 74 Abs. 1 und 7 LBO mit § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.

#### **6. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Kolbenäcker, 2. Änderung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf vom 25.10.2021 eingegangenen Stellungnahmen.**

**- Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO)**

**- Satzungsbeschluss der örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 Abs. 1 und § 7 Landesbauordnung (LBO) mit § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 GemO**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Herrn Tiefau vom Städteplanungsbüro KMB.

Ausgangssituation/ Anlass der Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 25.10.2021 in öffentlicher Sitzung gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 74 LBO beschlossen, den Bebauungsplan „Kolbenäcker, 2. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften aufzustellen. Aufgrund der Innenbereichsfläche mit einer „geringen“ Gebietsgröße (überbaubare Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO geringer als 20.000 m<sup>2</sup>) wurde der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt.

Die Planung begründet keine UVP-pflichtigen Vorhaben. Ebenfalls bestehen keine Hinweise auf „Störfallbetriebe“ und es liegen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete) vor.

In dem „beschleunigten Verfahren“ konnte somit von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht sowie einer Eingriffs-/Ausgleichs-Regelung abgesehen werden. Außerdem wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).



Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung zweier Mehrfamilienhäuser vorgesehen.

Die Flächen sind im bestehenden Bebauungsplan „Kolbenäcker“, in Kraft getreten am 08.09.94, als „eingeschränktes Gewerbegebiet“ festgesetzt, weswegen die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes erforderlich ist.

Es liegt bereits ein konkretes Bauvorhaben vor, an dem sich die Festsetzungen im Bebauungsplan orientieren.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, welcher zur innerörtlichen Nachverdichtung beiträgt, entspricht die Aufstellung des Bebauungsplanes einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, welcher soziale, wirtschaftliche und umweltschützenden Anforderungen in Einklang bringt.

In der öffentlichen Sitzung am 25.10.2021 wurde dem Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften vom 25.10.2021 zugestimmt. Mit diesem wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.11.2021 bis 10.12.2021 sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 08.11.2021 bis 10.12.2021 durchgeführt.

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

In der vorliegenden Abwägungstabelle sind die von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen aufgelistet und jeweils mit einem von der Verwaltung und dem Planungsbüro erarbeiteten Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung versehen.

Es wurden 24 Behörden und Träger öffentlicher Belange und drei Verbände am Verfahren beteiligt, wovon 14 Behörden und Träger öffentlicher Belange und kein Verband Stellungnahmen abgaben.

Von Seiten der Öffentlichkeit ging ebenfalls keine Stellungnahme ein.

Entsprechend den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung führten die Anregungen, nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander lediglich zu den in der Abwägungstabelle aufgeführten Klarstellungen hinsichtlich der Ausweisung im Regionalplan sowie zur Ergänzung von Hinweisen zur Geotechnik und der Wasserschutzzone. Auf die Anlage 1 – Abwägungstabelle wird verwiesen. Für eine erneute öffentliche Auslegung besteht aufgrund der lediglich redaktionellen Ergänzungen/ Klarstellungen keine Notwendigkeit.

Der Bebauungsplan „Kolbenäcker, 2. Änderung“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften können deshalb jeweils als Satzung beschlossen werden.

Weitere Vorgehensweise

Die Satzungsbeschlüsse sind im Anschluss ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen

Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird das Thema Entwässerung angesprochen, hier wird darum gebeten, dass noch eine Bestätigung des Büros Klinger und Partner nachgereicht wird.

Bei 5 Enthaltungen beschließt der Gemeinderat folgende Punkte:

1. Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung, zu den im Zuge der öffentlichen Auslegung, gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen, entsprechend der Abwägungstabelle zu.
2. Der Bebauungsplan „Kolbenäcker, 2. Änderung“, bestehend aus dem zeichnerischen Teil, dem Textteil und der Begründung, jeweils vom 23.12.2021 sowie der weiteren Anlagen zum Bebauungsplan, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.
3. Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften „Kolbenäcker, 2. Änderung“ werden nach § 74 Abs. 1 und 7 LBO mit § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.

## 7. Bausachen

### 7.1 Birkenstraße 1, Sanierung Dachgeschoss

Anhand verschiedener Pläne wird das vorliegende Baugesuch von Seiten der Verwaltung erläutert.

Beim bestehenden Gebäude Birkenstraße 1 soll das Dachgeschoss saniert werden sowie weitere bauliche Sanierungsarbeiten erfolgen.

Das Grundstück Birkenstraße 1 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lehen IV“.

Das Bauvorhaben liegt schon längere Zeit bei der Gemeinde bzw. beim LRA Enzkreis vor, mehrfach mussten verschiedene Pläne und Anlagen nachgefordert werden. Von Seiten der Verwaltung wurde aufgrund der nun vorliegenden Pläne die Baurechtsbehörde darum gebeten, im Vorfeld die notwendigen Befreiungen – über die der Gemeinderat zu entscheiden hat - zu benennen. Auf die E-Mail des LRA Enzkreis vom 08.12.2021 wird verwiesen.

Im Einzelnen liegen Überschreitungen der Geschossfläche, bei der überbaubaren Grundstücksfläche, der Gebäudehöhe und der Dachgaubenbreite vor. Auch wenn eine Bestandssanierung und die Schaffung von hochwertigerem Wohnraum im Haus bzw. im Dachgeschoss sicher begrüßenswert ist, sind die zahlreichen Überschreitungen in Summe gesehen nach Ansicht der Verwaltung zu massiv. Auch muss die relative Nähe zum Nachbargebäude Birkenstraße 3 berücksichtigt werden.

Eine geringfügige Überschreitung der Dachgaubenbreite nach Westen bzw. in Richtung Straße könnte möglicherweise toleriert werden.

Aus der Mitte des Gemeinderates werden die vielen Überschreitungen ebenfalls negativ gesehen. Denkbar wäre möglicherweise eine geringfügige Überschreitung auf der Westseite zur Straße hin.

Mit Stimmenmehrheit spricht sich der Gemeinderat gegen die vorliegende Planung bzw. für die Vorlage einer Umplanung aus.

### 7.2 Lehenstraße 22, Neubau Mehrfamilienhaus

Auch hier wird anhand verschiedener Pläne das vorgesehene Bauvorhaben kurz erläutert.

Im Bereich des kürzlich geänderten Bebauungsplanes „Lehen 2, 3. Änderung“ soll auf dem Grundstück Lehenstraße 22 das bestehende ältere Mehrfamilienhaus abgerissen und ein neues Mehrfamilienhaus gebaut werden.

An der Südseite des neuen Gebäudes sollen auch neue Terrassen und Balkone entstehen. Diese überschreiten die Baugrenze statt der im Bebauungsplan ausnahmsweise zulässigen Tiefe von 1,50 Meter nun um 2,30 Meter. Alle weiteren Vorschriften des Bebauungsplanes werden eingehalten, auch werden ausreichend Stellplätze nachgewiesen. Bezüglich des geplanten Neubaus der Garage in Zusammenhang mit der Bestandsgarage ist eine Einvernehmenserteilung durch die Gemeinde nicht erforderlich.

Da die Balkone in Richtung der eigenen, privaten Grundstücksfläche ragen und ein ausreichend großer Balkon zu einer modernen Wohnqualität unstreitig beiträgt, ist nach Ansicht der Verwaltung die Überschreitung um 0,80 m nachvollziehbar.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird die Überschreitung ebenfalls für vertretbar gehalten.

Bei einer Enthaltung spricht sich der Gemeinderat für die Überschreitung der Terrassen- und Balkontiefe aus.

## **8. Zweckverband Wasserversorgung Heckengäu**

### **a) Sachstandsinfo**

### **b) Beschlussfassung zur Variantenauswahl für den Ausbau der Wasserversorgung**

Der Vorsitzende verweist auf die vorliegenden Unterlagen.

Bereits ab 2015 haben sich die Gemeinden Mönshheim, Friolzheim, Wimsheim und Wurmsberg mit der gemeinsamen Untersuchung der vorhandenen Wasserversorgungen der wichtigen Aufgabe gestellt, die Wasserversorgung im Hinblick auf Wasserangebot und -qualität auch in Zukunft sicherzustellen. Zur Gründung des neuen Verbands konnten neben den vorgenannten Gemeinden auch die Stadtwerke Pforzheim als weiteres interkommunales Verbandsmitglied gewonnen werden, welches als kompetenter Wasserversorger neben einem Wasserangebot auch fachtechnisches Wissen für die Betriebsführung in den Verband einbringen kann.

In der Folge hat der Friolzheimer Gemeinderat sowohl den Beitritt zum neu zu gründenden Zweckverband Wasserversorgung Heckengäu als auch die damit unmittelbar zusammenhängende Auflösung des Zweckverbands Wasserversorgung Friolzheim-Wimsheim befürwortet und beschlossen. Der Zweckverband Wasserversorgung Friolzheim-Wimsheim besteht aktuell noch fort und nimmt in Vertretung des neuen Zweckverbands weiterhin die bisherigen Tätigkeiten wahr.

Die konstituierende Sitzung des neuen Zweckverbands Wasserversorgung im Heckengäu fand am 20.04.2021 in der Festhalle in Mönshheim statt. In den beiden nachfolgenden Verbandsversammlungen am 21.09.2021 und 17.11.2021 wurden die Grundlagen für die Arbeit des neuen Verbands beschlossen und das Büro Fritz Planung mit der weiteren Beratung zur Strukturentwicklung beauftragt.

In der beigefügten Präsentation ist der aktuelle Sachstand sowie die möglichen Varianten zum künftigen Ausbau der Wasserversorgung aus technischer und aus finanzieller Sicht dargestellt. Zu berücksichtigen ist auch der beigefügte zeitliche Ablauf des Gesamtprojekts. Dieser erstreckt sich aktuell bis in das Jahr 2035. Es ist dabei durchaus möglich, dass hinsichtlich der Projektlaufzeit

auch Verkürzungen oder Verlängerungen möglich sind, dies wird sich im weiteren Projektfortschritt zeigen und nach Bedarf zu entscheiden sein.

### **b) Beschlussfassung zur Variantenauswahl für den Ausbau der Wasserversorgung**

In der Vorberatung des Zweckverbands Wasserversorgung im Heckengäu hat sich die Verbandsversammlung für die Auswahl der Variante 2B ausgesprochen. Da es sich hier um eine wichtige Entscheidung handelt, ist vorgesehen, dass diese Entscheidung entsprechend den Regelungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit durch das jeweilige Gremium der Verbandsmitglieder beschlossen werden soll.

Von Seiten des beauftragten Büros Fritz Planung wurde das Versorgungsgebiet ausführlich untersucht. Neben den vorhandenen Wasserversorgungen wurden auch weitere Wasserangebote untersucht, z.B. mittels einer Versuchsbohrung im Lerchenhof sowie einer geotechnischen Untersuchung in diesem Bereich. Parallel wurde geprüft, wie die einzelnen Wasserversorgungen sowohl technisch als auch betriebswirtschaftlich miteinander sinnvoll verbunden werden können und auch die gegenseitige Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann.

Im Ergebnis konnten drei mögliche Varianten erarbeitet werden, welche in der Sitzungsbeilage dargestellt sind. Allen drei Varianten ist gemeinsam, dass der Standort Lerchenhof das Zentrum der künftigen Wasserversorgung des Zweckverbands darstellt, da hier die meisten Wasserangebote vorhanden sind bzw. gebündelt werden können. Die Varianten unterscheiden sich in den Zuführungen der Bodenseewasserversorgungen als auch in den Größen der einzelnen Behälter sowie der Prüfung, ob einzelne Betriebsstätten weiterhin erforderlich sind.

Für die weitere Fortführung der Planung sowie die Stellung der Förderanträge zum Ausbau der Wasserversorgung ist es nunmehr notwendig, dass eine Variante für die Planung zugrunde gelegt wird. Wie auf Seite 14 der Präsentation ersichtlich, erfüllt die Variante 2B alle Voraussetzungen bzw. hat die meisten Vorteile bei gleichzeitig den geringsten investiven als auch betrieblichen Kosten. Sie soll daher die Grundlage für die weitere Planung darstellen.

Die weiteren Mitglieder des Zweckverbands Wasserversorgung haben in ihren Gremiensitzungen die Auswahl von Variante 2B einmütig beschlossen.

Der Sachstand wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Für die weitere Planung im Verbandsgebiet des ZV Wasserversorgung Heckengäu wird die Planvariante 2B zugrunde gelegt. Die Vertreter der Gemeinde Friolzheim werden angewiesen, in der Verbandsversammlung entsprechend dieses Beschlusses abzustimmen.

Der Gemeinderat fasst einstimmigen Beschluss.

## **9. Genehmigung von Spenden**

Bei der Gemeinde Friolzheim ist am 17.12.2021 folgende Spende der Sparkasse Pforzheim Calw eingegangen: 200,00 € Weihnachtsspende für die Kindergärten der Gemeinde Friolzheim.

Der Gemeinderat fasst einstimmigen Beschluss über die Annahme der Spende.

## **10. Anfragen und Bekanntgaben**

- Presseberichte
- Dankschreiben Gemeinde Insul

- Fusion Volksbanken
- Müllentsorgung, Probleme mit Tonnen
- Aus der Mitte des Gemeinderates werden folgende Punkte angesprochen:
  - Lautsprecheranlage Friedhof, hier ist ein Termin mit einer Fachfirma geplant
  - Testzentrum, der Vorsitzende informiert, dass im Bereich Pforzheimer Str. 14 ein Testzentrum in Betrieb gegangen war. Ein zweites Testzentrum ist im Bereich Friedhof an der Mönzheimer Straße geplant.
  - Aufnahme des Punktes Bürgerfrageviertelstunde, sobald dies coronabedingt möglich ist.

Der Vorsitzende verweist darauf, dass bei Problemen und Fragen die Verwaltung jederzeit angesprochen werden kann.

- Baumfällarbeiten im Bereich Geissberg

Der Vorsitzende stellt fest, dass hier im Staatswald sowie auch im Privatwald auf Mönzheimer Markung Baumfällarbeiten erfolgt waren.

Von einer konkreten Erweiterung des Steinbruchs ist ihm nichts bekannt.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates wird am Montag 21.02.2022 stattfinden.

### Mängelscheck

An das  
Bürgermeisteramt Friolzheim  
Rathausstr.7  
71292 Friolzheim

Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

#### Mängelscheck

Art der Störung/Kritik \_\_\_\_\_

Verbesserungsvorschlag/Anregung \_\_\_\_\_

Ihr Anliegen kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegebenen Daten gemäß der Datenschutzinformation der Gemeinde Friolzheim (<https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/>) bearbeitet werden.

**Einverständnis:**  Ja       Nein

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Bitte hier ausschneiden



## Enzkreis - Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis



### Kleinkind-Ernährung und starkes Immunsystem: Zwei Online-Vorträge des Landwirtschaftsamts am 8. und 10. Februar

„Von der Milch zum Brei – Essen und Trinken im ersten Lebensjahr“ heißt ein Online-Vortrag im Rahmen der Landesinitiative „BeKi – Bewusste Kinderernährung“, zu dem das Forum Ernährung und Hauswirtschaft im Landwirtschaftsamtsamt am Donnerstag, 10. Februar, von 10 bis 11:30 Uhr einlädt. BeKi-Referentin Benita Schleip gibt Tipps für die Zubereitung, den Vitamingehalt und die Haltbarkeit von Babybrei und erklärt, worauf es im ersten Lebensjahr ankommt und wie die Einführung der Familienkost gelingen kann.

Wie die richtige Ernährung nicht nur bei Kindern, sondern auch bei Jugendlichen und Erwachsenen gerade in der kalten Jahreszeit gezielt das Immunsystem stärken kann, erläutert Ernährungs-Expertin Franziska Schrade in einem weiteren Online-Vortrag: „Immunsystem stärken – gezielte Ernährung in der Erkältungszeit“ lautet das Thema am Dienstag, 8. Februar, um 19 Uhr.

Beide Vorträge sind kostenfrei. Anmeldungen nimmt das Landwirtschaftsamtsamt bis 4. Februar telefonisch unter 07231 308-1800 oder per E-Mail an [landwirtschaftsamtsamt@enzkreis.de](mailto:landwirtschaftsamtsamt@enzkreis.de) entgegen. Der Einwahllink wird vor der jeweiligen Veranstaltung per Mail versandt.

## Soziale Dienste



### Der Ambulante Hospizdienst Östlicher Enzkreis e. V. informiert: Einzelgespräche statt Begegnungscafé

Aufgrund des besorgniserregenden Infektionsgeschehens wird das Begegnungscafé für Trauernde bis auf Weiteres nicht öffnen.

Wir bedauern dies sehr! Um Ihnen trotzdem die Möglichkeit zum Austausch, -wenigstens im kleinsten Kreis- zu geben, bieten wir Ihnen Einzelgespräche mit einem/einer unserer geschulten Trauerbegleiter/innen an. Selbstverständlich achten wir dabei auf die Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Infektionsschutz-Regeln.

Wenn Sie dies wünschen, wenden Sie sich bitte unter 07041 / 8153689 an den Verein. Wir freuen uns auf Ihren Anruf und haben Zeit für Sie.

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Gemeinde Friolzheim

**Druck und Verlag:** Nussbaum Medien  
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,  
71263 Weil der Stadt,  
Merklinger Str. 20,  
Telefon 07033 525-0,  
[www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

### Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Michael Seiß,  
71292 Friolzheim, Rathausstraße 7,  
oder sein Vertreter im Amt.

**Verantwortlich für „Was sonst noch  
interessiert“ und den Anzeigenteil:**  
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,  
68789 St. Leon-Rot

## INFORMATIONEN

### Vertrieb (Abonnement und Zustellung):

G.S. Vertriebs GmbH,  
Josef-Beyerle-Str. 2,  
71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,  
E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de)  
Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

**Anzeigenverkauf:**  
[gaggenau@nussbaum-medien.de](mailto:gaggenau@nussbaum-medien.de)

## Jugendring - Enzkreis

### Workshop: Kinderschutz „§ 72a - Prävention vor sexualisierter Gewalt - Entwicklung eines Schutzkonzeptes für Vereine“

Do., 10.02.2022, ab 18.30 Uhr, Jugendhaus Friolzheim

Seit 2012 gibt es das Bundeskinderschutzgesetz und speziell den „§ 72a SGB VIII“ zur Prävention vor sexualisierter Gewalt.

Der Jugendring Enzkreis e. V. bietet in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Enzkreis und der Sozialpädagogin Julia Ziegler in einem Workshop Gelegenheit für die Verantwortlichen in Vereinen bei der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes unterstützt zu werden. Hierbei stehen manche Vereine noch ganz am Anfang. Im Rahmen dieser Veranstaltung bietet sich ein geschützter Raum für Fragen rund um die Vereinbarung mit dem Jugendamt für Vereine und Möglichkeiten zu Austausch und Diskussion. Praktische Tipps und Tricks für die Erstellung eines Schutzkonzeptes im Verein werden angeboten, so dass Sie in Ihrem Verein weiter daran arbeiten können.

Das Angebot ist kostenfrei. Anmeldungen sind bis zum 07.02.2022 möglich unter: <https://www.jugendring-enzkreis.de/br>

## \*Sterneninsel\* ambulanter Kinder & Jugendhospizdienst

### Herzliche Einladung zu einer Ausstellung in der Sterneninsel

Die Familien, die wir hospizlich begleiten, haben uns Fotos zur Verfügung gestellt.

So konnten wir berührende Momentaufnahmen zum Thema **Beziehung** zusammenstellen.

Kinder und Jugendliche aus den Trauerbegleitungen haben „Himmelsbriefe“ geschrieben und darin ihre **Beziehung** zum Verstorbenen sichtbar gemacht.

Wir freuen uns auf die Begegnungen mit Ihnen.

**NUR mit Anmeldung unter [mail@sterneninsel.com](mailto:mail@sterneninsel.com)**

Da wir darauf achten, nur eine begrenzte Anzahl an Besuchern in unseren Räumen willkommen zu heißen, benötigen wir die Anzahl der Personen und die genaue Uhrzeit (immer zur vollen Stunde), wenn möglich mit Angabe eines Ersatztermines.

**Wann:** Samstag, den 12. Februar und  
Sonntag, den 13. Februar

**Uhrzeiten:** jeweils um 10h, 11h, 12h, 13h, 14h, 15h 16h  
**Wo:** Sterneninsel e. V. Ambulanter Kinder- und  
Jugendhospizdienst für  
Pforzheim und Enzkreis  
Wittelsbacherstr. 18, 1. Stock  
75177 Pforzheim  
[www.sterneninsel.com](http://www.sterneninsel.com)

Für einen Besuch muss jeder Gast, der älter als 1 Jahr ist, einen tagesaktuellen Test vorweisen und eine FFP2-Maske tragen.

## Müll / Sperrmüllbörse

Bitte hier ausschneiden und an das Bürgermeisteramt Friolzheim senden oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.

Bitte hier ausschneiden



### Friolzheimer Sperrmüllbörse

Name, Vorname: .....

Anschrift: .....

.....

Telefon: .....

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Namens- und Anschriftenangabe im Mitteilungsblatt  
 Ja     Nein

Ihr Inserat kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegebenen Daten gemäß der Datenschutzinformation der Gemeinde Friolzheim (<https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/>) bearbeitet werden.

Einverständnis:  
 Ja     Nein

Suche:     Verschenke:

.....

.....

.....

- nur direkte Kontaktaufnahme möglich -

Bitte hier ausschneiden



## Müllabfuhrtermine

Februar	Restmüll Bioabfall	Papier	Glas	Leichtverpackungen	Recyclinghof Friolzheim Uhrzeit	Recyclinghof Würzburg Uhrzeit	Sonstiges
1 Di							
2 Mi		x			09:00-12:30	14:00-17:30	
3 Do				x			
4 Fr	x				09:00-12:30	14:00-17:30	
5 Sa					08:30-11:30	13:00-16:00	
6 So							
7 Mo							
8 Di					14:00-17:30		
9 Mi							
10 Do					14:00-17:30	09:00-12:30	
11 Fr							
12 Sa					13:00-16:00	08:30-11:30	
13 So							
14 Mo							E
15 Di						14:00-17:30	
16 Mi							

17 Do			x		09:00-12:30	14:00-17:30	
18 Fr	x						
19 Sa					08:30-11:30	13:00-16:00	
20 So							
21 Mo							
22 Di							
23 Mi					14:00-17:30	09:00-12:30	
24 Do							
25 Fr					14:00-17:30	09:00-12:30	
26 Sa					13:00-16:00	08:30-11:30	
27 So							
28 Mo							

## Jubilare



## Glückwünsche

Rosa Savoca, Brunnenstraße 7/3, 70 Jahre am 09.02.2022  
 Wir gratulieren der Jubilarin recht herzlich und wünschen ihr im neuen Lebensjahr alles Gute!

## Kirchen



## Evang. Kirchengemeinde Friolzheim



[www.ev-kirche-friolzheim.de](http://www.ev-kirche-friolzheim.de)

### Mitteilungen der ev. Kirchengemeinde

#### KONTAKTDATEN

Evangelisches Pfarramt

Kirchstraße 15

71292 Friolzheim

Fax: 07044 / 938835

Homepage: [www.ev-kirche-friolzheim.de](http://www.ev-kirche-friolzheim.de)

**Pfarrer Christoph Fritz**

Telefon: 07044 / 938346

Mail: [Pfarramt.Friolzheim@elkw.de](mailto:Pfarramt.Friolzheim@elkw.de)

**Pfarramtssekretärin und Kirchenpflegerin Dagmar Weiß**

Telefon: 07044 / 41664 (mittwochs zwischen 11 Uhr und 14 Uhr und freitags zwischen 10 Uhr und 12 Uhr)

Mail: [Dagmar.Weiss@elkw.de](mailto:Dagmar.Weiss@elkw.de)

**Jugendreferentin Daniela Hirschmüller**

Telefon: 07044 / 938349

Mail: [Daniela.Hirschmueller@elkw.de](mailto:Daniela.Hirschmueller@elkw.de)

### WOCHENSPRUCH

Über der kommenden Woche steht das Bibelwort:

**„Kommt her und sehet an die Werke Gottes, der so wunderbar ist in seinem Tun an den Menschenkindern.“**

(Psalm 66,5)

### AKTUELLE TERMINE

**Donnerstag, 3. Februar 2022**

16.00 – 17.30 Uhr: **Miniclub** im Gemeindehaus

Weitere Informationen und Anmeldung unter [miniclub.friolzheim@web.de](mailto:miniclub.friolzheim@web.de)

19.00 – 21.00 Uhr: **Jugendkreis** (Gemh. bzw. online)

Kontakt: Daniela Hirschmüller, Tel. 938349